

II. Die Königl. Staatsanwaltschaft

ist zuständig für alle zur Competenz des Königl. Landgerichts gehörige Verbrechen und Vergehen. Sie nimmt die Hauptverhandlungstermine vor dem Schwurgericht in Altona, vor den Strafkammern daselbst und in Itzehoe wahr.

An der Spitze der Behörde steht: der Erste Staatsanwalt Hilde.

Außer demselben sind der Staatsanwaltschaft überwiesen: die Staatsanwälte Glodius, Dr. Bredt und Steinbrecht, sowie die Gerichts-Affessoren Wuff und Kaulbach als Hülfsarbeiter. Letzterer ist zugleich mit Wahrnehmung der Functionen des Amtsanwalts bei dem Amtsgericht zu Altona betraut.

Das Secretariat wird gebildet aus den Secretairen Kanzleirath Weber, Schabow, Augar und Hagemeyer, dem Assistenten Kroll und mehreren Hülfsarbeitern. — Kanzlisten: Hinz und Jepsen.

Das gerichtliche Geschäft sieht unter Aufsicht des Ersten Staatsanwalts. Die Verwaltung wird von dem Gefängniß-Inspector Hillenberg befohrt. Die gewöhnlichen Dienststunden des Secretariats sind an Wochentagen von 8 bis 5 Uhr, an Sonn- und Festtagen von 11 bis 1 Uhr. Der Erste Staatsanwalt oder sein Vertreter ist für Jedermann wochentäglich von 12 bis 1 Uhr im Justizgebäude zu sprechen. In dieser Zeit ist auch die schriftliche Erlaubniß zu Unterredungen mit Gefangenen oder Abgabe von Sachen an dieselben nachzusuchen. Die Sprechstunde im Gefängniß ist wochentäglich von 3 bis 4 Uhr.

III. Das Königl. Amtsgericht.

Der Bezirk des hiesigen Amtsgerichts umfaßt die Stadt Altona mit dem Stadtbezirk Ottensen, mit den Vororten Bahrenfeld, Othmarschen und Geselegänge, die Ortshäfen Eidelstedt, Seefeld, Niendorf, Stellung-Langensfeld und die Insel Helgoland.

Die Competenz des Gerichts erstreckt sich auf die nachfolgenden Geschäfte:

Abtheilung I. Grundbuchsachen, Erledigung der Schreiben anderer Gerichte um Rechtshilfe in Grundbuchsachen, auf Grund deren eine Eintragung im Grundbuche hiesigen Bezirks erfolgen soll. Vorläufige Verwahrung von Geld, Werthpapieren auf Inhaber, von Werthpapieren auf Namen, auf welche die Zahlung dem Inhaber geleistet werden kann, von Kassenacten. Verwahrung letztwilliger Verfügungen. Gerichtliche Anordnung der Hinterlegung anderer als der in § 1 der Hinterlegungs-Ordnung bezeichneten Gegenstände und das weitere Verfahren in Angelegenheiten, welche zu der streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören.

Die Abtheilung I zerfällt in zwei Unterabtheilungen:

Abtheilung Ia. Amtsgerichtsrath Hedde bearbeitet die Angelegenheiten des Grundbuchs von Altona Süder-, Oter- und Südwester-Teil, sowie des Grundbuchs vom Stadtbezirk Ottensen, der Vororte Bahrenfeld, Othmarschen, Geselegänge, und der Ortshäfen Eidelstedt und Stellung-Langensfeld; ferner die Rechtshilfsachen.

Abtheilung Ib. Amtsgerichtsrath Müller bearbeitet die Angelegenheiten des Grundbuchs von Altona Norder- und Nordwester-Teil und der Ortshäfen Niendorf und Seefeld, ferner die auf die vorläufige Verwahrung bezüglichen Geschäfte.

Abtheilung II. Vormundschaftsgericht etc., zerfällt in zwei Unterabtheilungen:

Abtheilung IIa. Amtsgerichtsrath Kär bearbeitet die Vormundschaften der Buchstaben A bis einschließlich P und erledigt die Schreiben anderer Gerichte um Rechtshilfe in Vormundschaftsachen.

Dem Amtsgerichtsrath Kär ist außerdem die Aufsicht über die bei dem Amtsgericht angestellten oder beschäftigten nicht richterlichen Beamten, ferner die Bearbeitung der Angelegenheiten der Justizverwaltung übertragen.

Abtheilung IIb. Gerichts-Affessor Jonas bearbeitet die Vormundschaften der Buchstaben Q bis Z, die Nachlasssachen (einschließlich der Ausstellung gerichtlicher Erbscheinungen; Vollziehung, Beurkundung und Befestigung von Handlungen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit, mit Ausnahme der bei Abtheilung I zu erledigenden; Aufnahme von Acten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, einschließlich der Aufnahme von Testamenten und Publication der letzteren, Verkündungen, Todeserklärungen; Dispensationen von der Wartzeit; Verwaltung und Bewachung von Stiftungen; Verfahren, den Austritt aus der Kirche betreffend; Aufbewahrung der Nebenregister, betreffend die Beurkundung des Personensandes und der Ehegattungen; Nachtragung der eingehenden Verfügungen; Aufbewahrung der Notariatsprotokolle nach dem Ausscheiden des Notars und der vollgeschriebenen Schiedsmannprotokolle etc.).

Abtheilung III. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, soweit dieselben nicht ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes den Landgerichten zugewiesen sind:

1. über vermögensrechtliche Ansprüche, deren Gegenstand an Geld und Geldeswerth die Summe von 300 M. nicht übersteigt;
2. ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes: Streitigkeiten zwischen Vermietern und Mietern von Wohnungs- und anderen Räumen, wegen Ueberlassung, Benutzung und Räumung derselben, sowie wegen Zurückhaltung der vom Mieter in die Mieträume eingebrachten Sachen; Streitigkeiten zwischen Dienstherrn und Bedienten, zwischen Arbeitgebern und Arbeitern hinsichtlich des Dienst- und Arbeitsverhältnisses, sowie die in § 108 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Streitigkeiten, insofern dieselben während der Dauer des Dienst-, Arbeits- oder Lehrverhältnisses entstehen; Streitigkeiten zwischen Reisenden und Wirthen, Fährten und Auswanderungs-Expediten in den Ein-

schiffungshäfen, welche über Wirthschaften, Fuhrlohn, Ueberfahrtsgebühren, Beförderung der Reisenden und ihrer Habe und Verlust und Beschädigung derselben, sowie Streitigkeiten zwischen Reisenden und Handwerfern, welche aus Anlaß der Reise entstanden sind; Streitigkeiten wegen Viehmängel; Streitigkeiten wegen Wirthschaftens; Ansprüche aus einem unechelichen Beischlaf; Beweisaufnahmen zum ewigen Gedächtniß; Abhaltung der Sühntermine in Ehefachen; Mahnverfahren; Sühnverfahren; schiedsrichterliches Verfahren in den vor das Amtsgericht gehörigen Sachen; Führung der Handelsregister, der Genossenschaftsregister, der Musterregister und der Schiffregister, die in dem Handels-Beichbuch und in den Einführungs-Beichbüchern zu demselben, sowie in dem Beichbuch vom 4. Juli 1868, betreffend die privatrechtliche Stellung der Gewerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften, der Gerichte zugewiesen, von den Proceß-Ordnungen nicht betroffenen Angelegenheiten; Urtheile und die eine einstweilige Verfügung betreffende Sachen; Vollstreckungsgericht in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, soweit es sich um Zwangsvollstreckungen in Gegenständen des beweglichen Vermögens handelt; Erledigung der Schreiben anderer Gerichte um Rechtshilfe in den vorgenannten Angelegenheiten.

Abtheilung III zerfällt in vier Unterabtheilungen:

Abtheilung IIIa. Amtsgerichtsrath Dr. Friebländer bearbeitet die Proceßsachen, in welchen der Name des Verklagten mit den Buchstaben A bis P anfängt, die auf die Führung der Handels- u. Register bezüglichen Geschäfte und die in dem Handelsbeichbuch u. den Gerichten zugewiesenen, von den Proceß-Ordnungen nicht betroffenen Angelegenheiten.

Abtheilung IIIb. Amtsrichter v. Döring bearbeitet die Proceßsachen, in welchen der Name des Verklagten mit den Buchstaben K bis einschließlich P anfängt.

Abtheilung IIIc. Amtsrichter Scharf bearbeitet die Proceßsachen, in welchen der Name des Verklagten mit den Buchstaben Q bis Z anfängt, alle Beweisaufnahmen zum ewigen Gedächtniß sowie die Aufgebotsachen und hält die Sühntermine in Ehefachen ab.

Abtheilung III d. Amtsrichter Schmidt bearbeitet die Proceßsachen, in welchen der Name des Verklagten mit den Buchstaben G bis J anfängt, die sämtlichen Rechtshilfsachen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die Geschäfte des Vollstreckungsgerichts und die Einmündigungsachen.

Abtheilung IV. Schöffengericht. Geschäfte bei Herstellung der Jahresliste der Schöffen und Vorschlag der Geschworenen; Erledigung der Schreiben der Staatsanwaltschaft und anderer Gerichte in Strafsachen.

Die Abtheilung IV zerfällt in zwei Unterabtheilungen:

Abtheilung IVa. Amtsgerichtsrath Bödiker bearbeitet die Strafsachen, in welchen der Name des Beschuldigten mit den Buchstaben A bis L anfängt. Amtsrichter Martini erledigt die Schreiben des Staatsanwalts und fremder Behörden.

Abtheilung IVb. Amtsrichter Fickensau bearbeitet die Strafsachen, in welchen der Name des Beschuldigten mit den Buchstaben M bis Z anfängt, und erledigt die Schreiben des Staatsanwalts, die Geschäfte betreffend Wahl und Bevorschlagung der Schöffen, sowie Vorschlag der Geschworenen.

Abtheilung V. Amtsgerichtsrath Matthiesen. Concursverfahren; Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Grundstücken; Führung des Vorrechts-Registers nach §§ 25 ff. des Ausführungs-Beiches zur Concurs-Ordnung; Erledigung der Schreiben anderer Gerichte um Rechtshilfe in den vorgenannten Angelegenheiten.

Amtsgerichtsrath Matthiesen hält die Gerichtstage auf der Insel Helgoland ab.

Amtsanwalt: Gerichts-Affessor Kaulbach.

Unbesoldete Gerichts-Affessoren: Baur und Künzel.

Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts. Dieselbe zerfällt in zehn Abtheilungen, wovon jeder Gerichtsabtheilung eine angehört. Für die Rechtssuchenden ist die Gerichtsschreiberei werktäglich von 9 bis 11 Uhr Vormitt. geöffnet. Die Gerichtsschreiberei ist wie folgt besetzt:

- Erster Gerichtsschreiber: Kanzleirath Dver.
- Abtheilung Ia. Gerichtsschreiber Widfood, Actuar Wuff.
- Abtheilung Ib. Gerichtsschreiber Schödenack, Gerichtsschreiber Gryzbowsky
- Abtheilung II. Gerichtsschreiber Kanzleirath Harlung, Assistent Leibniz, Actuar Köder und Alne.
- Abtheilung IIIa. Gerichtsschreiber Schmidt, Actuar Lauter.
- Abtheilung IIIb. Gerichtsschreiber Ebers.
- Abtheilung IIIc. Gerichtsschreiber Guthnecht, Actuar Lübbe.
- Abtheilung III d. Gerichtsschreiber Frejemann, Actuar Friedrich.
- Abtheilung IVa. Gerichtsschreiber Koch, Actuar Berger und Schröder, Diatar Krepper.
- Abtheilung IVb. Gerichtsschreiber Lehmann, Assistent Müller.
- Abtheilung V. Erster Gerichtsschreiber Kanzleirath Dver, Assistent Rohse und Actuar Hoffe.

Gerichtsvollzieher. Die den Gerichtsvollziehern obliegenden Dienstverrichtungen und das bei deren Vornahme zu beobachtende Verfahren sind durch die Reichs- und Landesgesetze, sowie durch die Gerichtsvollzieher-Ordnung bestimmt. Die örtliche Zuständigkeit der Gerichtsvollzieher umfasst den Landgerichtsbezirk. Zustellungen durch die Vollstreckungs-Ordnung des deutschen Reichs bewirken. Die Geschäfte, welche von Amtswegen angeordnet oder durch Vermittelung des Gerichtsvollziehers den Gerichtsvollziehern übertragen werden, sind nach örtlich abgegrenzten Bezirken vertheilt. Zur Uebernahme der von den Parteien unmittelbar erteilten Aufträge sind die Gerichtsvollzieher ohne Rücksicht auf die Geschäftswerttheilung ver-

ericht.

igl. Amtsgericht in Itzehoe. enden Gerichten in erster

Privatlagelassen und zwar abt, Itzehoe, Kellinghusen,

Witt, Vorsitzender der Civilkammer I. der Civilkammer III und Amtsgericht in Itzehoe. Civilkammer II. Strafkammer I und stell. Strafkammer in Itzehoe.

ummer II und der Civilkammer IV.

kammer für Handelsachen, fighenden der Kammer für des Untersuchungsrichters.

Hagelberg, Fabrikant

Raufmann G. H. Volken,

smann, Dr. Voehrs, Kasemann, Seib,

gen.

Strafkammer II und die Civilkammer IV.

ir Rechts, Actuar Fuhrde, Erlich, Heise.

Kaufmann, Wokelmann, Jacobson, Buchbinder und

Itzehoe. orfghender. en Stellvertreter.

ficr.